

## KUND M A C H U N G

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) und §86b Bundesabgabenordnung-BAO

### A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991-AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an alle bei der Gemeinde Terfens eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Adressen zu Verfügung:

<b>Postadresse:</b>	Gemeinde Terfens Dorfplatz 1, 6123 Terfens
<b>Persönliche Abgabe bei:</b>	Sekretariat 1. Stock
<b>Telefonnummer:</b>	05224 68315
<b>Faxnummer:</b>	05224 68315-55
<b>E-Mail-Adresse:</b>	<a href="mailto:gemeinde@terfens.at">gemeinde@terfens.at</a>
<b>Elektronischer Zustelldienst:</b>	9110023919133 (Ordnungsnummer)

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Terfens eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Terfens gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

#### 1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

#### 2.) Elektronischer Zustelldienst

Bei der Verwendung eines elektronischen Zustelldienstes gelten die Punkte 1.) a) bis d) sinngemäß.

### 3.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails oder bei Verwendung des elektronischen Zustelldienstes dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:

<b>Dateityp</b>	<b>Dateiformat</b>
Text	.txt, .csv, .xml
Dokument	.pdf, .html, .htm, .docx, .xlsx, .pptx, .odt, .ods, .odp, .doc, .xls, .ppt, .rtf
Grafik	.gif, .jpg, .jpeg, .jpe, .bmp, .tif, .tiff, .png,
Zertifikate	.p7, .p10, .p12, .der, .cer, .pem

### B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeinde Terfens  
Dorfplatz 1  
6123 Terfens

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) – im Sekretariat, 1. Stock, möglich.

### C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Gemäß § 13 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

<b>Montag</b>	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 19.00 Uhr
<b>Dienstag – Freitag</b>	8.00 – 12.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr **finden an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember und am Unsinnigen Donnerstag statt.**

### D) Amtstafel

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 51/2020, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Terfens an der Nordfassade des Gemeindeamts, Dorfplatz 1, 6123 Terfens, befindet. Bei den in der Riedstraße und vor der Volksschule Vomperbach befindlichen Anschlagtafeln handelt es sich um unverbindliche Informationstafeln, welche, wie auch die „digitale Amtstafel“ auf der Homepage der Gemeinde Terfens, rein informativen Charakter haben.

Abweichend davon sind sowohl Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 iVm § 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (siehe § 4), als auch gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016 auf der Internetseite der Gemeinde Terfens bekannt zu machende Kundmachungen auf der „digitalen Amtstafel“ rechtsverbindlich.

**E) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet**

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse [www.terfens.at](http://www.terfens.at) abgerufen werden.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991).

**F) Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit 26.03.2024 in Kraft und ersetzt die seit 01.04.2022 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister der Gemeinde Terfens  
Florian Gartlacher

Dauerhaft angeschlagen am: 26.03.2024